STADT AARAU

Kommunale Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

Vernehmlassungsbericht
zum Entwurf
der
Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung)

STADT AARAU

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung) 1

1. Allgemeine Bestimmung 2

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich 2

2. Tarifsystem 3

§ 2 Marktübliche Kosten 3

§ 3 Beitragsberechnung 5

§ 4 Massgebendes Einkommen 6

§ 5 Einstufungssatz 10

§ 6 Begrenzung des Subventionsanspruchs 10

§ 7 Sondereinschätzung in begründeten Fällen 11

§ 8 Subvention der Stadt Aarau 11

3. Betreuungseinrichtungen mit Vereinbarung 12

§ 9 Betreuungsvereinbarung 12

§ 10 Beitragsberechnung 13

§ 11 Ermittlung der Monatspauschale 14

§ 12 Meldung von Änderung mit Auswirkung auf den Beitrag 15

4. Betreuungseinrichtungen ohne Vereinbarung oder ausserhalb der Stadt Aarau 16

§ 13 Gesuch um Subventionierung 16

§ 14 Berechnung des Subventionsanspruchs 17

§ 15 Auszahlung der Subvention 17

5. Mitwirkung 18

§ 16 Rechtsfolgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht 18

§ 17 Steuerveranlagung 18

§ 18 Weitere Unterlagen 19

§ 19 Unwahre Angaben 19

6. Schlussbestimmung 20

§ 20 Inkrafttreten 20

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
1. Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung)			
Der Stadtrat, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978[1)], § 32 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980[2)] und § 8 Abs. 1 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR) vom xx. xxx xxxx[3)], *beschliesst:*			
I.			

[1)] SAR 171.100
[2)] SRS 1.1-1
[3)] SRS x.x-x

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
1. Allgemeine Bestimmung			
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich [1] Diese Verordnung regelt für die familienergänzende Kinderbetreuung die Berechnung der marktüblichen Kosten und der einkommensabhängigen Beiträge der Erziehungsberechtigten (Elternbeiträge) sowie die Subventionierung durch die Stadt Aarau (Unterstützungsbeiträge). [2] Sie findet Anwendung auf familienergänzende Betreuungsverhältnisse von Kindern mit Wohnsitz in Aarau, wenn eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Aarau hat (§ 2 KiBeR). [3] Die Berechnung der Kostenbeteiligung der Eltern bei Dauer-, Wochen-, Teil- und Tagesplatzierungen von Kindern und Jugendlichen sowie bei sozialpädagogischen Familienbegleitungen richtet sich sinngemäss nach dieser Verordnung.			[1] Diese Verordnung regelt für die familienergänzende Kinderbetreuung die Berechnung der marktüblichen Kosten und der einkommensabhängigen Beiträge der Erziehungsberechtigten (Elternbeiträge) sowie die Subventionierung durch die Stadt Aarau (Unterstützungsbeiträge).

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
2. Tarifsystem			
§ 2 Marktübliche Kosten [1] Betreuungseinrichtungen in der Stadt Aarau nach § 4 KiBeR dürfen für die subventionierte familienergänzende Kinderbetreuung maximal die marktüblichen Kosten gemäss Anhang 1 vereinbaren.	Die politischen Parteien unterstützen diese Regelung grossmehrheitlich. Die Trägerschaften der Kinderbetreuungsangebote halten fest, dass die Stadt den Trägerschaften nicht vorschreiben darf, welchen Elternbeitrag sie den subventionierten Eltern in Rechnung stellen darf. Sie argumentieren, dass sie in der Preisgestaltung frei sind. Die Trägerschaften schlagen vor, dass die Eltern den einkommensabhängigen Tarif entrichten, die Stadt diesen Elternbeitrag bis zu den von der Stadt definierten marktüblichen Kosten ergänzt und die Eltern die zusätzlichen Restkosten übernehmen.	Die Festlegung eines marktüblichen Ansatzes, der periodisch vom Stadtrat angepasst werden kann, findet bei den politischen Parteien mehrheitlich Zuspruch. Die Haltung der Trägerschaften steht im Widerspruch zum Kinderbetreuungsgesetz. Im Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) §4 Abs. 2 wird festgehalten, dass die Eltern sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (sprich: einkommensabhängige Tarife) an den Kosten beteiligen. Mit dem Vorschlag der Trägerschaften würden die subventionierten Eltern neben dem einkommensabhängigen Tarife auch noch für allfällige Restkosten aufkommen, wenn die Trägerschaften für einen Krippentag einen Tagespreis über dem marktüblichen Ansatz von 110 Franken (165 Franken bei Kindern unter 18 Monaten) verrechnen. Der vom Stadtrat festgelegte Ansatz ist angemessen und wird von vielen Gemeinden im Kanton angewendet (Baden, Wettingen, Woh-	*(Keine Änderung)*

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
		len, Ennetbaden, Obersiggenthal, u.a.m.). In der Qualitätsverordnung sind die strukturellen Rahmenbedingungen tiefer als bisher festgelegt worden, damit die Trägerschaften bei der Erbringung der Betreuungsleistung mehr finanziellen Spielraum haben. Heute gilt in Kinderkrippen ein Betreuungsverhältnis von 1 : 5 (1 Betreuungsperson betreut gleichzeitig 5 Kinder), neu soll eines gelten von 1 : 6. Dies hat eine Kostensenkung bei den Betreuungskosten zur Folge, sofern die Trägerschaften dies auch in die Realität umsetzen. Ein Verzicht auf die Limitierung der maximalen Kosten bei den subventionierten Eltern kann nicht im Interesse der Stadt liegen. Die Stadt muss im Sinne des KiBeG sicherstellen, dass sich die subventionierten Eltern mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten beteiligen. Subventionen sollen nicht dazu beitragen, dass Trägerschaften sanieren können. Für nichtsubventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Trägerschaften hingegen in der Preisgestaltung frei.	

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
[2] Der maximale Ansatz für Kinderkrippen gilt für eine Regelöffnungszeit von 11.5 Stunden pro Tag. Unterschreitet die Kinderkrippe diese Regelöffnungszeit um mindestens 10 %, kann der maximale Ansatz anteilsmässig gekürzt werden.			
§ 3 Beitragsberechnung [1] Der Beitrag pro Kind, Tag und Betreuungsangebot berechnet sich aus der Summe des Basis- und des Leistungsbeitrags, multipliziert mit dem Einstufungssatz. [2] Der Basisbeitrag ist einkommensunabhängig. Er wird in Anhang 2 festgelegt. [3] Der Leistungsbeitrag richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Er beträgt Fr. 1.– je Fr. 1'000.– des massgebenden Einkommens. [4] Die minimalen und maximalen Beiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sind in Anhang 2 festgelegt.			[1] Der Elternbeitrag pro Kind, Tag und Betreuungsangebot berechnet sich aus der Summe des Basis- und des Leistungsbeitrags, multipliziert mit dem Einstufungssatz. [4] Die aus den Elternbeiträgen resultierenden minimalen und maximalen Unterstützungsbeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sind in Anhang 2 festgelegt.

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
§ 4 Massgebendes Einkommen [1] Das massgebende Einkommen basiert auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich nachfolgender Beträge: a) steuerlich abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit den Pauschalabzug übersteigend, b) Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (berufliche Vorsorge), c) Beiträge an die Säule 3a, d) 10% des steuerbaren Vermögens. [2] Bei Personen, die keiner Einrichtung der 2. Säule (berufliche Vorsorge) angehören, werden die Beiträge gemäss Absatz 1 Bst. c nur soweit aufgerechnet, als diese 10% des Nettoerwerbseinkommens übersteigen. [3] Für das massgebende Einkommen berücksichtigt wird das gesamte steuerbare Einkommen gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuer in absteigender Reihenfolge:			

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
a) von in Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern, oder b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern, oder c) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben, oder d) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und das alleinige Sorgerecht innehat, oder e) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt oder geschieden ist und mit ihr oder ihm das gemeinsame Sorgerecht innehat.			

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
[4] Liegt keine definitive Steuerveranlagung gemäss Absatz 3 vor, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der Nachweise über das gegenwärtige Einkommen wie bei der Steuererklärung ermittelt. [5] Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden folgende Abzüge vorgenommen: a) allgemeiner Abzug: Fr. 10'000.-, b) Abzug pro Elternteil: Fr. 7'000.-, c) Abzug pro unterhaltsberechtigtes Kind bis längstens zu dessen 25. Lebensjahr, welches im gleichen Haushalt lebt: Fr. 3'000.–.	Die FDP schlägt vor, dass die städtischen Subventionen einen maximalen Prozentsatz der städtischen Steuereinnahmen ausmachen sollen (max. 2,5 bis 3%). Zudem fordern sie, dass mit der Botschaft an den Einwohnerrat eine Kostenschätzung der zu erwartenden Subventionen nachgereicht wird, damit die finanziellen Auswirkungen des KiBeR nachvollzogen werden können.	Die Forderung der FDP die Auswirkungen der neuen Regelwerke mit einer Kostenschätzung zu belegen, ist nachvollziehbar. Dagegen ist auf die Festlegung eines Prozentsatzes von 2,5 bis 3% zu verzichten. Bei zunehmender Nachfrage müssten die Elternbeiträge derart hoch angesetzt werden, dass das Ziel des Kinderbetreuungsgesetzes, nämlich die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht mehr nachgekommen werden kann. Der Botschaft soll eine Kostenschätzung beigelegt werden.	

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
	Pro Aarau und SP bezweifeln, dass das Einkommen des Konkubinatspartners, der nicht der leibliche Vater ist, in die Einkommensberechnung miteinbezogen werden darf.	Das Argument von Pro Aarau, dass das Einkommen des nicht leiblichen Vaters, der im Konkubinat mit der Erziehungsberechtigten lebt, nicht hinzugezogen werden darf, widerspricht dem Sozialhilfegesetz. In diesem Gesetz ist festgehalten, dass wenn ein eheähnliches Paar mehr als zwei Jahre zusammen wohnt, der Konkubinatspartner und nicht leibliche Vater bzw. Mutter sich an den Lebenshaltungskosten beteiligen muss.	
	Die SP und Pro Aarau schlagen vor, dass die **bisherige Kinderermässigung** nicht gestrichen werden soll, um grössere Familienkonstellationen nicht zu benachteiligen. In der bisherigen Tarifordnung kamen Familien mit mehreren Kindern in den Genuss einer Ermässigung pro betreutem Kind (bei 2 Kindern 5%, bei 3 Kindern 10% und bei 4 und mehr Kindern 15%).	Die Aufnahme einer Kinderermässigung respektive im Rahmen der Subjektfinanzierung von Kinderzuschlägen für Familien mit mehreren Kindern mit entsprechender Erhöhung des Unterstützungsbeitrages (Subventionierung) entspricht der geltenden Regelung und soll weitergeführt werden. Dabei profitieren Familien mit kleineren Einkommen stärker von der zusätzlichen Entlastung. Damit steigen die Subventionen schätzungsweise um 10% bzw. um rund 250‘000 Franken.	**§ 5 neu** Kinderzuschläge [1] Wenn mehr als ein unmündiges oder unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie lebt, werden folgende Zuschläge auf Unterstützungsbeiträgen gewährt: a) 2 Kinder 5% b) 3 Kinder 10%, c) ab 4 Kinder 15%. [2] Ein Kind gilt bis zum vollendeten 25. Altersjahr als unterhaltsberechtigt, solange es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterhaltspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
§ 5 Einstufungssatz [1] Die subventionierten Betreuungsangebote werden in Anhang 2 aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft.			Neu **§ 6**
§ 6 Begrenzung des Subventionsanspruchs [1] Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen über Fr. 100'000.-- haben keinen Anspruch auf Subventionen.	Sowohl die Träger wie auch einzelne Parteien schlagen eine höhere Schwelle des massgebenden Einkommens vor. Die vom Stadtrat im Entwurf festgelegten 100‘000 Franken sind aus Sicht einzelner Parteien (Grüne, Pro Aarau, SP) und der Trägerschaften zu tief. Die Schwelle müssten deutlich angehoben werden, um das Ziel des Kinderbetreuungsgesetzes, nämlich die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen. Die SP schlägt vor, diese Obergrenze bei 140‘000 Franken festzulegen. Die Grünen meinen, dass die Einzahlungen in die 3. Säule nicht zum massgebenden Einkommen hinzugezählt werden sollen.	Ein für die Subventionierung massgebendes Einkommen von 100'000 Franken entspricht nach der vorgeschlagenen Regelung bei einer durchschnittlichen Familie mit zwei unmündigen oder unterhaltsberechtigten Kindern einem effektiven Bruttoeinkommen von knapp 180'000 Franken. Dies ist im Vergleich mit anderen Gemeinden bereits eine sehr grosszügige Regelung. Die Subventionsgrenze des massgebenden Einkommens ist daher bei 100'000 Franken zu belassen. In der Botschaft ist aber ein Rechnungsbeispiel für Berechnung des massgebenden Einkommens im Vergleich zum steuerbaren Einkommen sowie dem mutmasslichen Netto- und Bruttoeinkommen zu ergänzen. Mit einer Erhöhung der Subventionslimite auf ein massgebendes	Neu **§ 7**

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
		Einkommen von 120‘000 Franken, würden sich zudem die kommunalen jährlichen Subventionen um rund 5% bzw. 150‘000 Franken erhöhen.	
§ 7 Sondereinschätzung in begründeten Fällen [1] Liegt das Bruttojahreseinkommen mindestens 20 % tiefer als das zuletzt definitiv veranlagte steuerbare Einkommen und dauert die nachweisbare Veränderung mindestens sechs Monate, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sozialen Dienste auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion des Beitrags vornehmen. [2] Der gemäss Absatz 1 festgesetzte Beitrag ist gültig bis zur Eröffnung der neuen definitiven Steuerveranlagung.			Neu **§ 8**
§ 8 Subvention der Stadt Aarau [1] Die Stadt Aarau subventioniert maximal die Differenz zwischen den marktüblichen Kosten gemäss § 2 und der Beitragspflicht der Erziehungsberechtigten.			Neu **§ 9**

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
3. Betreuungseinrichtungen mit Vereinbarung			
§ 9 Betreuungsvereinbarung [1] Betreuungseinrichtungen, die eine Vereinbarung gemäss § 10 Abs. 1 KiBeR haben, regeln in den Betreuungsvereinbarungen insbesondere die Art und den Umfang der Betreuung sowie die Kündigungsfristen. [2] Die Betreuungseinrichtungen haben den Sozialen Diensten die Betreuungsvereinbarungen einzureichen. [3] Bei Schulkindern sind zwei separate Betreuungsvereinbarungen abzuschliessen, eine für die Schulzeit und eine für die unterrichtsfreie Zeit (schulinterne Fortbildung, Schullager, Ferien). [4] Die Sozialen Dienste teilen den Erziehungsberechtigten die konkreten Beiträge mit.			Neu **§ 10** [4] Die Sozialen Dienste teilen den Erziehungsberechtigten die konkreten Eltern- und die daraus resultierenden Unterstützungsbeiträge mit.

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
§ 10 Beitragsberechnung [1] Der Beitrag gemäss § 3 Abs. 1 wird auf den ersten eines Monats berechnet. [2] Eine Neuberechnung des Beitrags erfolgt in der Regel: a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Beitrag auf den 1. Tag des Folgemonats geändert wird; b) jederzeit bei Veränderungen der Familienverhältnisse im Sinne von § 4, die einen Einfluss auf die Berechnung des Beitrags haben; c) jederzeit bei Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung.			Neu **§ 11** [1] Der Elternbeitrag gemäss § 3 Abs. 1 wird auf den ersten eines Monats berechnet. [2] Eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt in der Regel: a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. Tag des Folgemonats geändert wird; b) jederzeit bei Veränderungen der Familienverhältnisse im Sinne von § 4, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags haben;

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
[3] Bei Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung ist das Eröffnungsdatum für den Anpassungszeitpunkt massgebend. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen beim definitiv veranlagten Einkommen umgehend den Sozialen Diensten zu melden. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird jeweils auf den 1. Tag des dritten Folgemonats nach Eröffnungsdatum berechnet. [4] Die Nichtbeanspruchung der vereinbarten Betreuung führt unabhängig der Ursache zu keiner Reduktion des Beitrags.			[3] Bei Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung ist das Eröffnungsdatum für den Anpassungszeitpunkt massgebend. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen beim definitiv veranlagten Einkommen umgehend den Sozialen Diensten zu melden. Der Elternbeitrag wird jeweils auf den 1. Tag des dritten Folgemonats nach Eröffnungsdatum berechnet. [4] Die Nichtbeanspruchung der vereinbarten Betreuung führt unabhängig der Ursache zu keiner Reduktion des Elternbeitrags.
§ 11 Ermittlung der Monatspauschale [1] Bei Vorschulkindern werden die einzelnen Beiträge pro Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.			Neu **§ 12** [1] Bei Vorschulkindern werden die einzelnen Elternbeiträge pro Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
[2] Bei Kindergarten- und Schulkindern wird während der Schulzeit die Monatspauschale gemäss Absatz 1 festgelegt. Während der Schulferienzeit werden die Betreuungskosten aufgrund der gebuchten Betreuungstage ermittelt. [3] Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits zuvor berücksichtigt worden sind.			
§ 12 Meldung von Änderung mit Auswirkung auf den Beitrag [1] Änderungen des Beitrags müssen einen Monat im Voraus beantragt werden. Sie sind nur auf den ersten Tag des Folgemonats möglich. [2] Die Betreuungseinrichtung regelt die Meldefrist der Vertragspartner bei Änderungen der Betreuung. Sie hat die Änderungen den Sozialen Diensten bis zum Ende des Folgemonats zu melden.			**§ 13** Meldung von Änderung mit Auswirkung auf den Elternbeitrag [1] Änderungen des Elternbeitrags müssen einen Monat im Voraus beantragt werden. Sie sind nur auf den ersten Tag des Folgemonats möglich.

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
[3] Die vertragsunterzeichnenden Erziehungsberechtigten haben Veränderungen beim definitiv veranlagten massgebenden Einkommen umgehend den Sozialen Diensten zu melden. [4] Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sozialen Dienste kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.			
4. Betreuungseinrichtungen ohne Vereinbarung oder ausserhalb der Stadt Aarau			
§ 13 Gesuch um Subventionierung [1] Für die Subventionierung von familienergänzender Kinderbetreuung in Betreuungseinrichtungen nach § 4 KiBeR ohne Vereinbarung oder ausserhalb der Stadt Aarau haben die Erziehungsberechtigten ein Gesuch zu stellen. [2] Mit dem Gesuch sind folgende Dokumente einzureichen: a) Rechnung, auf der im Detail die Betreuungsleistung ersichtlich ist,			Neu **§ 14**

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
b) Beleg, dass die Rechnung bezahlt wurde. [3] Das Gesuch ist innert drei Monaten seit Beginn der Betreuung einzureichen (§ 11 Abs. 2 KiBeR).			
§ 14 Berechnung des Subventionsanspruchs [1] Der Subventionsanspruch berechnet sich sinngemäss zum Anspruch bei Betreuungseinrichtungen mit Vereinbarung, wobei für die Berechnung die Betreuungskosten auf die maximalen Kosten nach Anhang 1 begrenzt sind.			Neu **§ 15**
§ 15 Auszahlung der Subvention [1] Es werden Subventionen bis zum maximalen Ansatz gemäss Anhang 2 ausbezahlt. [2] Liegen die effektiven Kosten tiefer, wird die Differenz zu den effektiven Kosten ausbezahlt.			Neu **§ 16** [1] Es werden Unterstützungsbeiträge bis zum maximalen Ansatz gemäss Anhang 2 ausbezahlt.

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
5. Mitwirkung			
§ 16 Rechtsfolgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht [1] Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht, namentlich durch Vorenthalten der definitiven Steuerveranlagung (§ 17) oder weiteren Unterlagen (§ 18) oder durch unwahre Angaben (§ 19), entfällt der Subventionsanspruch (§ 12 KiBeR).			Neu **§ 17**
§ 17 Steuerveranlagung [1] Erziehungsberechtigte, die in Aarau neu zuziehen, haben eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen. Diese ist massgebend bis in Aarau eine neue definitive Steuerveranlagung erstellt ist. [2] Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Sozialen Dienste schriftlich, für die Beitragsberechnung die definitive Steuerveranlagung direkt beim Gemeindesteueramt einzuholen. Die Einverständniserklärung gilt bis zum Widerruf.			Neu **§ 18**

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
[3] Erziehungsberechtigte, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den maximalen Ansatz des Beitrags zu entrichten haben, müssen keine Angaben über ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit machen.			
§ 18 Weitere Unterlagen [1] Personen, deren Einkommen für die Berechnung des Beitrags massgebend ist, haben den Sozialen Diensten jene Unterlagen einzureichen, die zur Berechnung des Beitrags notwendig sind.			Neu **§ 19**
§ 19 Unwahre Angaben [1] Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Beitrag, werden die betreffenden Beiträge rückwirkend angepasst und die zu Unrecht bezogenen Subventionen sind mit Verzugszins von 5 % seit tatsächlicher Beitragspflicht zurückzuerstatten.			Neu **§ 20**

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
6. Schlussbestimmung			
§ 20 Inkrafttreten [1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.			Neu **§ 21** [1] Diese Verordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.
Anhänge			
1 Maximale Kosten der einzelnen Betreuungsmodule			
2 Elterntarife			
II.			
Keine Fremdänderungen.			
III.			
Der Erlass SRS 8.7-2 (Elternbeiträge in den Familien- und Schulergänzenden Tagesstrukturen Aarau (Elternbeitragsreglement) vom 21. Juni 2010) wird aufgehoben.			
IV.			
Die Verordnung unter Ziff. I sowie die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Januar 2019 in Kraft.			Die Verordnung unter Ziff. I sowie die Aufhebung unter Ziff. III treten am xx.xx.xxxx in Kraft.

Vernehmlassungsvorlage vom 9. Juli 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung
Aarau, xx.xx.xxxx			
Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Daniel Roth			